

II. Gegenstand der Garantie

Von der Garantieleistung erfasst sind alle unter Ziff.I beschriebenen Komponenten und Teile, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der Motorleistungssteigerung beschädigt werden können, wobei bei der Garantie Variante 1 sämtliche unter Ziff.1 beschriebenen Komponenten und bei der Garantievariante 2 nur die unter Ziff.I genannten Motorkomponenten von der Garantie abgedeckt werden.

Nicht von der Garantie erfasst sind daher beispielsweise sämtliche Fahrzeugteile und Komponenten, wie Bremsanlage, Aufhängung, Fahrzeugkarosserie, Räder, Innenausstattung, Klimaanlage, sowie die gesamte elektrische Anlage.

Die vorliegende Garantie ist daher nicht als Substitut für eine vollkommene Werksgarantie zu verstehen und ist abschliessend. Folgeschäden wie Abschleppen, Kosten für die Bergung des Fahrzeuges, Mietwagen, Reisekosten usw. sind daher nicht von der Garantie gedeckt.

Die Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH übernimmt die Reparaturkosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 8'000.- (Arbeitsleistung und Kosten für Ersatzteile) für Schäden am Fahrzeug die infolge Motorleistungssteigerung verursacht wurden. Der CHF 6000.- überschreitenden Teil der Reparaturkosten gehen vollumfänglich und ausschliesslich zu Lasten des Fahrzeughalters.

III. Garantieausschlüsse

Sämtliche Garantieansprüche verirken vollumfänglich sofern:

- Fahrzeuge an Wettkämpfen jeglicher Art oder Trainings teilnehmen.
- Fahrzeuge vermietet werden.
- Service und Unterhaltsarbeiten nicht ausgeführt werden.
- Nachweislich Reparaturen unterlassen wurden.

Nicht von der Garantie abgedeckt sind ferner alle Schadenfälle, Pannen oder Mängel des Fahrzeuges die zurückzuführen sind auf:

- Den normalen Verschleiss (nach Alter Verbrauchsfrequenz und Kilometerstand)
- Den übermässigen Verschleiss infolge Anhängerbetriebs.
- Werkseitige Fehlmontage oder vom Hersteller bekannte Fabrikationsmängel.
- Äussere Faktoren: Unfall, Elementarereignisse aller Art.
- Teile die nicht unter Ziff.I aufgeführt sind.
- Pilotenfehler wie z.B. Nichtbeachtung der Anzeigen
- Defekte Sensoren z.B. Luftmassenmesser, Temperaturfühler, Klopfensoren, Drucksensoren usw.
- Nichtbeachten der Anweisungen des Herstellers.
- Mutwilliges Verhalten sowie mangelhafte Wartung und nicht einhalten der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht.
- Ereignisse die bereits vor der Modifikation am Fahrzeug aufgetreten sind.

III. Ungültigkeit der Garantie

Die Garantie ist Ungültig :

- Bei vorsätzlichen Falschangaben.
- Bei Ereignissen die später als 7 Tage nach Eintritt der Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH gemeldet werden
- Wenn nebst den Wartungsarbeiten, Arbeiten an den Fahrzeugmodifikationen durch unautorisierte Personen vorgenommen wurden.
- Sofern Schadenfall Reparaturversuche durch 3.Garagen vorgenommen wurden.

V. Vorgehen im Schadenfall

Ein Schadenfall an einer durch die Garantie abgedeckten Komponente ist unverzüglich der Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH zu melden und dieser das Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH entscheidet nach der Prüfung über eine Garantieübernahme und der allfälligen Reparatur / Instandstellung des Fahrzeuges. Keinesfalls dürfen zuvor am Fahrzeug irgendwelche Reparaturversuche oder Eingriffe durch Dritte durchgeführt werden. Jeglicher Eingriff durch Dritte wird weder übernommen noch zurückerstattet. Bei Uneinigkeiten wird das Fahrzeug von einem unabhängigen, im Einzelfall zu bestimmenden Sachverständigen untersucht, dessen Bericht die Parteien definitiv bindet, sowohl bezüglich der Ursachen und des Ursprungs des Garantiefalls wie der Feststellung und der Schätzung der Schadenhöhe.

Im weiteren behält sich die Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH das Recht vor, Austauschteile oder gleichwertige Occasionsteile zu verwenden, sowie die Reparatur von einer von ihr bestimmten Garage durchzuführen zu lassen. Sofern durch die Reparatur resp. eines Aggregatsaustauschs ein offensichtlicher Mehrwert am Fahrzeug entstehen sollte, behält sich evotech Fahrzeugtechnik GmbH ausserdem vor, vom Fahrzeugbesitzer eine angemessene Mehrwertbeteiligung zu verlangen.

VI. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das zuständige Gericht am Sitz der Firma evotech Fahrzeugtechnik GmbH anzurufen.